

**Christoph Urwyler** ist Soziologe und promoviert seit 2016 am Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK) im Rahmen des SNF-Projekts «Decision-Making on Conditional Release and Probation in Switzerland» unter der Leitung von Jonas Weber, Ineke Pruin (beide ISK) und Jachen C. Nett (Berner Fachhochschule). In seiner Dissertation untersucht er die Praxis der bedingten Entlassung Gefangener aus dem Strafvollzug. In früheren Evaluations- und Forschungsprojekten beschäftigte er sich mit der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes und staatlich geförderter Präventionsprogramme im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.

*Die hier geäußerte Meinung muss nicht der Auffassung von Redaktion oder Universitätsleitung entsprechen.*



ZVG

## Bedingte Entlassung: Ein Risiko, das Sicherheit schafft

Von Christoph Urwyler

Die über hundertjährige «Zauberformel» für einen humanen Strafvollzug, wie er sich in den meisten europäischen Staaten verwirklicht hat, lässt sich in drei Worte fassen: Resozialisierung, Resozialisierung, Resozialisierung! Nicht etwa als Selbstzweck oder Wohltat für den Straftäter, sondern als probates Mittel zur Kriminalprävention – und folglich als beste Garantin für die öffentliche Sicherheit.

Die Wirksamkeit dieser «Zauberformel» belegt der seit mehr als zwanzig Jahren andauernde Sinkflug der Wiederverurteilungsraten. Doch obschon die relative Sicherheit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger zugenommen hat, ist das rechtspolitische Klima seit Jahren aufgeheizt. Mit jeder Schlagzeile über «Gewalttäter» und «Rückfalltäter» flammt die Kritik an Justiz und Strafgesetz neu auf, wie unlängst nach der Verurteilung im Fall «Rupperswil». Hier lautete die Forderung, dass bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen bereits der urteilende Richter die Chance auf bedingte Entlassung für immer ausschliessen kann. Dies erinnert – wie Marianne Heer, Oberrichterin in Luzern, in einem Aufsatz feststellte – an den Straftheoretiker Franz von Liszt, der zum Schutz der Allgemeinheit empfahl: «Und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur Einsperrung auf Lebenszeit.»

Am öffentlichen Eindruck, dass Justiz und Vollzug nicht oder nur schlecht funktionieren, tragen diese allerdings eine Mitschuld. Seitdem nämlich die Risikoorientierung, die neben der Resozialisierung immer schon ein wichtiger Faktor für Entscheidungen der Justizbehörden war, von den Vollzugsbehörden zum obersten Paradigma erklärt wurde, gerät jedes durch einen bedingt entlassenen Rück-

falltäter begangene Verbrechen unversehens zu einem gebrochenen (Sicherheits-) Versprechen.

Eine aktuelle Studie des Instituts für Strafrecht und Kriminologie zu «Decision-Making on Conditional Release and Probation» hat für die Schweiz erstmals sichtbar gemacht, dass die enorm gestiegenen sicherheitspolitischen Erwartungen im Alltag des Strafvollzugs deutliche Spuren hinterlassen haben – und das nicht nur im Bereich der besonders medienräftigen schweren Kriminalität, sondern gleichsam in der kriminellen «Mittelklasse». So neigen die Vollzugsverantwortlichen – meist Juristen mit ohnehin risikoscheuem Berufshabitus – vermehrt dazu, Ausgänge, Urlaube oder externe Arbeitsplätze abzulehnen, die bedingte Entlassung mit zusätzlichen Auflagen zu erschweren oder sich ganz dagegen zu entscheiden. Diese restriktive Tendenz erklärt sich nicht etwa daraus, dass die Gefangenenpopulation rückfallgefährdeter geworden wäre, sondern vielmehr aus einer besonders vorsichtigen Handhabung dieser Rechtsinstrumente – wahrscheinlich aus Angst vor der drohenden Hetzjagd auf die Verantwortlichen bei justiziellen Entscheidungen, die sich nachträglich als Fehleinschätzung herausstellen.

Offenbar ist die Resozialisierung als gesetzliche Hauptaufgabe durch die Absicht, die öffentliche Sicherheit jederzeit zu gewährleisten, zurückgedrängt worden. Dies ist jedoch teuer erkaufte: Wenn es Gefangenen zunehmend versagt bleibt, den Umgang mit der Freiheit zu erlernen, was nur in der relativen Freiheit eines Ausgangs, eines externen Arbeitsplatzes oder einer bedingten Entlassung möglich ist, dann verliert die bewährte «Zauberformel» ihre präventive Wirkung. Folge davon sind über-

belegte Gefängnisse und ein schlechteres Anstaltsklima, was sich negativ auf die Gefangenen und deren künftige Integrationschancen auswirkt. Dazu droht der Justiz ein massiver Kontrollverlust, da «Vollverbüsser» nach Ablauf ihrer Strafe vom einen Tag auf den anderen in die Freiheit entlassen werden, ohne dass die bei einer bedingten Entlassung während der Probezeit vorgesehenen flankierenden Massnahmen wie Bewährungshilfe und Weisungen anwendbar sind.

Es wäre wichtig, dass die Leistungen – aber auch Grenzen – des Strafvollzugs der verunsicherten Öffentlichkeit besser verständlich gemacht würden. Welches wären also geeignete Botschaften, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und den Justizvollzug zurückzugewinnen? Erstens: Rückfälle lassen sich reduzieren, aber nie ganz vermeiden. Jede Prognose menschlichen Verhaltens beruht auf Wahrscheinlichkeiten, nicht auf absoluter Sicherheit. Zweitens: Die Verabsolutierung von Sicherheit ist menschenrechtsfeindlich. Wer nur die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit in die Waagschale legt, aber nicht die Freiheitsrechte des straffällig gewordenen Menschen, handelt wider die Gleichheit aller vor dem Gesetz. Drittens: Nachhaltige Erfolge in der Kriminalitätsbekämpfung haben ihren Preis. Nur wer bereit ist, bei Straftätern ein gewisses – streng kalkuliertes – Risiko einzugehen oder, altmodisch gesagt, ihnen eine neue Chance zu gewähren, leistet effektiv einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

**Kontakt:** Christoph Urwyler, Institut für Strafrecht und Kriminologie (ISK), christoph.urwyler@krim.unibe.ch